



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

des [REDACTED]
[REDACTED]

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Axer
als Einzelrichter gemäß § 76 Abs. 4 S. 1 AsylVfG

am 18. Dezember 2014 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsan-
ordnung im Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge
vom 14. Oktober 2014 (VG 23 K 750.14 A) wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die Abschiebungsanordnung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Oktober 2014 (VG 23 K 750.14 A) anzuordnen,

hat Erfolg.

Der zulässige, insbesondere – soweit gegen die Abschiebungsanordnung unter Ziffer 2 des angefochtenen Bescheides gerichtet – statthafte Antrag gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO ist begründet. Die Abschiebungsanordnung begegnet bei summarischer Prüfung ernstlichen Zweifeln an ihrer Rechtmäßigkeit. Das öffentliche Vollzugsinteresse an der nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 75 AsylVfG sofort vollziehbaren Abschiebungsanordnung steht daher hinter dem Interesse des Antragstellers am vorläufigen Verbleib im Bundesgebiet zurück. Soll ein Ausländer in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) abgeschoben werden, ordnet das Bundesamt nach § 34a Abs. 1 S. 1 AsylVfG die Abschiebung an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Zwar ist die Republik Ungarn im Ausgangspunkt gemäß Art. 18 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin III-VO) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, da der Antragsteller – ausweislich des ungarischen EURODAC-Treffers mit der Ziffer 1, an dessen Richtigkeit zu zweifeln das Gericht keinen Anlass hat – bereits einen Asylantrag gestellt hat. Einer möglichen vorrangigen Zuständigkeit gemäß Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO aufgrund der – vom Antragsteller allerdings nicht weiter glaubhaft gemachten – illegalen Einreise aus einem Drittstaat nach Griechenland stehen die systemischen Mängel des dortigen Asylverfahrens im Sinne des Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin III-VO entgegen, so dass die Ermittlung des zuständigen Mitgliedstaates fortzusetzen war (EuGH, Urteil vom 14. November 2013 – Rs. C-4/11 -, Rn. 36). Die Republik Ungarn hat auf das Wiederaufnahmeersuchen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) vom 30. Juli 2014 (Blatt 37 ff. Verwaltungsvorgang) mit Schreiben des Office of Immigration and Nationality vom 11. August 2014 auch erklärt, den Antragsteller wieder aufzunehmen. Dass das Wiederaufnahmeersuchen des Bundesamtes hierbei möglicherweise unter Verletzung des Art. 23 Abs. 2 Dublin III-VO erst nach Ablauf von zwei

Monaten nach der EUODAC-Treffermeldung gestellt wurde, ist unerheblich. Es kann dahingestellt bleiben, ob für die Berechnung des Laufs der Zweimonatsfrist auf die tatsächliche Kenntniserlangung des Bundesamtes von einem EUODAC-Treffer als konkret befasster Behörde oder aber die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Beklagte als Mitgliedsstaat abzustellen ist. Denn der Antragsteller wird durch die mögliche Fristüberschreitung jedenfalls nicht in subjektiven Rechten verletzt. Die Fristenregelungen der Dublin III-VO begründen grundsätzlich keine subjektiven Rechte des Antragstellers (vgl. zur Dublin II-VO EuGH, Urteil vom 14. November 2013 – C-4/11 –, Rn. 29 ff.; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 6. August 2013 – 12 S 675/13 –, Rn. 13; VG Ansbach, Beschluss vom 13. Februar 2014 – AN 1 S 14.30090 –, Rn. 37 m.w.N.; VG Osnabrück, Beschluss vom 19. Februar 2014 – 5 B 12/14 –, Rn. 8, 22; VG Stuttgart, Beschluss vom 28. Februar 2014 – A 12 K 383/14 –, Rn. 23 ff., sämtliche juris; VG Berlin, Beschluss vom 19. März 2014 – VG 33 L 90.14 A –). Sie regeln die Verteilung der Lasten und Verantwortung unter den EU-Mitgliedstaaten. Die Rechtsstellung des Einzelnen wird durch das Zuständigkeitssystem der Dublin-III-VO lediglich insoweit geschützt, als gewährleistet sein muss, dass jedenfalls ein Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylbegehrens zuständig ist. Ein Anspruch auf die Prüfung und Durchführung des Asylverfahrens in einem bestimmten Mitgliedstaat gibt es dagegen nicht (EuGH, a.a.O.). Hiernach ist für die Prüfung des Asylantrags des Antragstellers mit Ungarn zunächst jedenfalls ein anderer Mitgliedstaat zuständig.

Der Antragsteller kann gegen die Zuständigkeit Ungarn allerdings mit Erfolg einwenden, dort der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-GR-Charta ausgesetzt zu sein (Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin III-VO; vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 – C-411/10 u.a., Rn. 81 ff., juris). Die der Dublin III-VO zugrundeliegende Annahme, dass alle Mitgliedstaaten, die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention und dem Protokoll von 1967 sowie in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) finden, und die hieraus folgende Berechtigung der Mitgliedstaaten einander insoweit Vertrauen entgegenbringen zu dürfen (EuGH, a.a.O., Rn. 75, 78, juris), begründen dabei die grundsätzliche Vermutung, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention und der EMRK steht (EuGH, a. a. O., Rn. 79 f.). Diese Vermutung kann widerlegt werden (EuGH, a.a.O., Rn. 104). Wegen der gewichtigen Zwecke des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems genügen für ihre Widerlegung

allerdings nicht schon einzelne Verstöße eines Mitgliedstaates, jede drohende Grundrechtsverletzung oder geringste Verstöße gegen sekundärrechtliche Regelungen des Asylrechts wie die Richtlinien 2003/9, 2004/83 oder 2005/85 (vgl. EuGH, a.a.O., Rn. 81 ff., juris; BVerwG, Beschluss vom 19. März 2014 – BVerwG 10 B 6/14 -, Rn. 6 bestätigt durch BVerwG, Beschluss vom 6. Juni 2014 – BVerwG 10 B 35.14 -, juris; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 6. August 2013 – 12 S 675/13 -, Rn. 3 f., juris). Das Gericht muss sich vielmehr die Überzeugungsgewissheit (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) verschaffen, dass der Asylbewerber wegen systemischer Mängel des Asylverfahrens oder der Aufnahmebedingungen in dem eigentlich zuständigen Mitgliedstaat mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wird (BVerwG, a.a.O., Rn. 9). Die Beschränkung der Tatsachengrundlage der zu treffenden Prognose einer Gefahr der Verletzung von Art. 4 GR-Charta und Art. 3 EMRK auf systemische Mängel ist Ausdruck der Vorhersehbarkeit solcher Defizite, weil sie im Rechtssystem des zuständigen Mitgliedstaates angelegt sind oder dessen Vollzugspraxis strukturell prägen (BVerwG, Beschlüsse vom 19. März 2014 und 6. Juni 2014, a.a.O. unter Verweis auf die Erwägungen des EuGH zur Erkennbarkeit solcher Mängel für andere Mitgliedstaaten in EuGH, a.a.O., Rn. 88 bis 94). Die Widerlegung der o.g. Vermutung aufgrund systemischer Mängel setzt deshalb voraus, dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen im zuständigen Mitgliedstaat aufgrund größerer Funktionsstörungen regelhaft so defizitär sind, dass anzunehmen ist, dass dort auch dem Asylbewerber im konkret zu entscheidenden Einzelfall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (BVerwG, a.a.O.; Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO: „wesentliche Gründe“). Im Eilverfahren hat das Gericht bei der nur möglichen summarischen Prüfung anhand der tatsächlichen Erkenntnislage im Zeitpunkt seiner Entscheidung festzustellen, ob der zuständige Mitgliedstaat trotz möglicher Mängel in der Durchführung des Asylverfahrens seine Verpflichtungen jedenfalls soweit einhält, dass eine Rückführung zumutbar erscheint (VGH Baden-Württemberg, a.a.O., Rn. 6).

Die Inhaftierung einer Person begründet als solche keine Verletzung des Art. 3 EMRK (EGMR, Urteil vom 15. Juli 2002 – 47095/99 -, Kalaschnikow/Russland, Rn. 95). Art. 3 EMRK verpflichtet die Staaten allerdings, sich zu vergewissern, dass die Bedingungen der Haft mit der Achtung der Menschenwürde vereinbar sind und dass Art und Methode des Vollzugs der Maßnahme den Gefangenen nicht Leid oder Härten unterwirft, die das mit einer Haft unvermeidbar verbundene Maß an Leiden übersteigt, und dass seine Gesundheit und sein Wohlbefinden unter Berücksichtigung der

praktischen Bedürfnisse der Haft angemessen sichergestellt sind (EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 – 30696/09 -, M.S.S./Belgien und Griechenland, NVwZ 2011, 413, Rn. 221). Hieraus folgt keine generelle Verpflichtung, einen Inhaftierten aus gesundheitlichen Gründen zu entlassen, um ihm den Zugang zu einer besonderen medizinischen Versorgung zu ermöglichen (EGMR vom 15. Juli 2002, a.a.O.). Art. 3 EMRK begründet jedoch einen Anspruch, in der Haft die notwendige medizinische Behandlung zu erhalten (vgl. insbesondere für psychische Erkrankungen EGMR, Urteil vom 26. Oktober 2000 – 30210/96 -, Kudla/Polen, NJW 2001, 2694, Rn. 94).

Gemessen hieran führte eine Überstellung des Antragstellers nach Ungarn zu einer Verletzung seiner Rechte aus Art. 4 GR-Charta und Art. 3 EMRK. Vorliegend kann offenbleiben, ob die inzwischen durch die Auskünfte des UNHCR vom 30. September 2014 und von Pro Asyl vom 31. Oktober 2014 jeweils an das VG Düsseldorf erstmalig belegte tatsächliche Anwendungspraxis der zum 1. Juli 2013 in Kraft getretenen Regelungen zur Inhaftierung von Asylbewerbern in Ungarn, welche als solches von der Rechtsprechung der Kammer bisher nicht als ausreichender Anhaltspunkt für ein systemisches Versagen angesehen wurden (vgl. zuletzt Beschluss vom 17. September 2014 – VG 23 L 467.14 A -; vgl. VG Berlin, Beschluss vom 7. Juli 2014 - VG 9 L 151.14 A -; Beschluss vom 30. Juli 2014 - VG 34 L 95.14 A -; s.a. EGMR, Urteil vom 3. Juli 2014 – 71932/12, Mohammadi/Österreich), nunmehr die grundsätzliche Feststellung einer allgemeinen systematischen Verletzung der Art. 3 oder Art. 5 EMRK erlaubt. Dem Antragsteller droht jedenfalls aufgrund seiner Erkrankung an einer schweren Depression und einer psychischen Belastungsstörung, die er durch die Vorlage des ärztlichen Berichts des Facharztes für Psychiatrie und Psychologie Dr. Stefan Weinmann vom 17. November 2014 hinreichend glaubhaft gemacht hat, eine erniedrigende und unmenschliche Behandlung, weil ihm in Ungarn in der Asylhaft über einen längeren Zeitraum die erforderliche *medizinische Versorgung* vorenthalten würde. Als Dublin-Rückkehrer wird der Antragsteller nach der Auskunft des UNHCR vom 30. September 2014 von den ungarischen Behörden inhaftiert werden (Seite 2). Die Kammer vermag auch nicht festzustellen, dass der Antragsteller, der die syrische Staatsangehörigkeit besitzt, von der grundsätzlichen Inhaftierung aller Dublin-Rückkehrer ausgenommen wäre. Anders als die Liaisonbeamtin des Bundesamtes in Ungarn im September 2013 – und damit auch schon vor über einem Jahr – mitgeteilt hat (zitiert bei VG Düsseldorf, Beschluss vom 2. September 2014 – 6 L 1235/14.-A -, Rn. 70, juris), wurden vom UNHCR in den ungarischen Hafteinrichtungen auch Staatsangehörige anerkennungs-trächtiger Staaten, insbesondere Syrer, angetroffen (UNHCR, a.a.O., Seite 6). Gleiches gilt für die Ausnahme besonders

schutzbedürftigen Personen von der Inhaftierung (Seite 2 und 6), da schon völlig unklar bleibt, wer in der tatsächlichen Anwendungspraxis von den ungarischen Behörden überhaupt als solche angesehen werden. Als Dublin-Rückkehrer, dessen Asylverfahren nach seinem Verschwinden eingestellt wurde (Blatt 44 Verwaltungsvorgang), wird der Antragsteller in Ungarn nicht als Folge-, sondern Erstantragsteller behandelt (vgl. die Entscheidung des österreichischen Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juli 2014 – W 185 2006247-1) und damit in der sogenannten Asylhaft untergebracht werden (UNHCR, a.a.O., Seite 2). In den Hafteinrichtungen für Asylersantragsteller gibt es jedoch keine Psychologen (Seite 3). Dem Antragsteller würde damit die notwendige medizinische Versorgung seiner psychischen Erkrankungen vorenthalten werden. Erschwerend kommt dabei hinzu, dass die Inhaftierung des Antragstellers unter Zugrundelegung der aktuellen Erkenntnisse des UNHCR mit großer Wahrscheinlichkeit über einen längeren Zeitraum andauern wird, ohne dass dem Antragsteller ein effektives Rechtsschutzinstrument zur Verfügung stünde. Dies erscheint unzumutbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

Dr. Axer

Beglaubigt


Justizsekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

